

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



Feuerwehrreglement



Überarbeitung 2025

Die Gemeinde Wynau, gestützt auf **das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz** vom 20. Januar 1994 (FFG), mit Teilrevision per 01.04.2021 beschliesst:

Vorbemerkungen

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss im gesamten Reglement auch für die weibliche Form.

Sinn und Zweck der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 ~~FWG~~ FFG.

² Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

Dienstpflicht

Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Dienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer sind feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1.1. des Jahres, in das der 20. Geburtstag fällt und endet am 31.12. des Jahres, in das der 52. Geburtstag fällt.

Dienstleistung

Art. 3

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Dienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei diesem Entscheid sind die Befugnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort

der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Kader und Fachleute werden unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Befreiung von der aktiven Dienstpflicht

Art. 8

Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar sind.
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen (100%).
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Grund hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulzeit oder Pflegebedürftige alleine oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

Übungsdienst

Übungsplan und -daten

Art. 9

Der Übungsplan mit den Daten muss allen Dienstpflichtigen anfangs Jahr oder mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zugestellt werden.

Obligatorium

Art. 10

Der Besuch für die Übungen ist für alle obligatorisch.

Entschuldigungen

Art. 11

¹ Entschuldigungsgesuche sind bis spätestens zehn Tage nach der **absenten Übung** schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall eines nahen Familienangehörigen (z.B. Ehefrau / Ehemann, Kinder, Eltern, Geschwister),
- c) Schwangerschaft,
- d) Militärdienst,
- e) ferienbedingten Ortsabwesenheit,
- f) durch den Arbeitgeber bescheinigte Überzeit- und Schichtarbeit oder fachliche Weiterbildung,
- g) Behördlich angeordnete Termine.
- h) **Das Kommando kann weitere Entschuldigungsgründe beschliessen**

Einsatz

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für Ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Beim Übungsdienst sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Einsatzleitung

Art. 13

¹ Dem Einsatzleiter steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch alle nachträglich aufgegebenen Organisationen; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis oder Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Schadenplatz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorlagen.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

Zusammenarbeit mit anderen Einsatzorganisationen

Art. 16

¹ Die Zusammenarbeit mit anderen Einsatzorganisationen ist in Teilbereichen der Feuerwehr anzustreben.

² Die gegenseitigen Vereinbarungen, insbesondere die Entgeltansprüche sind Gegenstand von speziellen Zusammenarbeitsverträgen, welche durch die jeweiligen Behörden genehmigt werden müssen.

Finanzierung

Grundsatz

Art. 17

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden

Ersatzabgaben

Art. 18

¹ Die Ersatzabgabe wird ab dem 01.01. für das ganze Jahr erhoben, in das der 20. Geburtstag fällt und endet am 31.12. in dem Jahr, in das der 52. Geburtstag fällt.

² Die Ersatzabgaben werden in Prozenten des Staatssteuerbetrages erhoben und sind mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird alljährlich anlässlich der Budgetberatung durch die Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.

³ Ersatzabgabe beträgt im Minimum **CHF 20.-** und darf im Zeitpunkt der Reglementgenehmigung **CHF 450.-** nicht überschreiten.

⁴ Bei der Versetzung zu den Ersatzpflichtigen werden bei der Berechnung der Ersatzabgabe, Dienstleistungen in- und ausserhalb der Gemeinde in Anrechnung gebracht. Für jedes vollendete Dienstjahr wird die Ersatzabgabe um **1/30** gekürzt.

⁵ Ehepaare bezahlen die Ersatzabgabe nur einmal, sofern sie nicht steuerrechtlich getrennt veranlagt sind.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Dienstpflicht entlassen ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens unter Berücksichtigung von Art. 18 Absatz 4

Finanzierung

Art. 19

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

Art. 19a

¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 20

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen die gemäss Art. 8 Buchstaben d und e, von den aktiven Dienstleistungen befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 8 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 21

Die Gemeinde kann für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren erheben, von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. ~~14~~ 13 Absatz 2 ~~FWG~~ FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 22

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 ~~FWG~~ FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe Art. 23

Bei nachbarlichen Hilfeleistungen kann eine Entschädigung nach Anhang 4 des Merkblattes der GVB erhoben werden. Dabei sind Zusammenarbeitsverträge in jedem Fall zu berücksichtigen. (Art. 16 Absatz 2)

Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viel Personen im Kriegsfall die Aufgabe der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) Ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsschalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- d) Genehmigt die Verordnung über den Dienstbetrieb.
- e) Versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftung,
- f) genehmigt Vereinbarungen mit anderen Einsatzorganisationen,
- g) behandelt Einsprachen und Beschwerden in ihrem Zuständigkeitsbereich,
- h) ernennt auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos Offiziere, Materialverwalter und Rechnungsführer.

2. Feuerwehrkommando

Zusammensetzung

Art. 26

¹ Das Feuerwehrkommando umfasst vier Mitglieder.

² Dem Feuerwehrkommando gehören von Amtes wegen an:

- a) Der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter
- b) Der Rechnungsführer
- c) Der Ressortleiter öffentliche Sicherheit
- d) Bei Bedarf können weitere Fachpersonen aufgeboden werden.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 27

Das Feuerwehrkommando

- a) erarbeitet die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- b) kann Verhandlungen über Zusammenarbeitsverträge mit andern Einsatzorganisationen aufnehmen und unter Vorbehalt der ihr Vorgesetzten Behörden zum Abschluss bringen,
- c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennungen der Offiziere, des Materialverwalters und des Rechnungsführers,
- d) ernennt und entlässt Gruppenführer und Fachleute,
- e) ernennt und überwacht die Verantwortlichen der Fachdienste,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat.
- g) entlässt ungeeignete Angehörige der Feuerwehr
- h) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- i) beschliesst, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten hat,
- k) **macht bei Defekt an Wasserbezugsorten eine Meldung an die zuständige Stelle der Gemeinde**
~~übt Aufsicht über die Wasserbezugsorte aus und gibt Anordnungen zu ihrem Unterhalt die jährlichen Kontrollen sind mit dem Brunnenmeister zu koordinieren.~~
- l) hat bei der Neuerstellung von Wasserleitungen Antragsrecht betr. der Wasserbezugsorte

Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen und Bussen

Art. 28

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.- bis CHF 1'000.- bestraft, für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgestellte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 48 ~~FWG~~ FFG bleibt vorbehalten.

Entschädigungen und Bussen

Art. 29

Die Entschädigungen und Bussen werden im Anhang I geregelt. Der Anhang I ist Bestandteil des Reglements.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 30

Ausführungs- und Detailbestimmungen sind in der Verordnung über den Dienstbetrieb der Feuerwehr Wynau geregelt.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Feuerwehrreglement vom 5. Dezember 2016.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025.

Gemeinderat Wynau

Wynau, 12. Januar 2026

Der Präsident
gez. Christian Kölliker

Die Verwalterin
gez. Isabel Käser

Anhang I

Jahresentschädigungen

a) Kommandant	CHF	1'500.00	2500.00
b) Kommandant Stv.	CHF	900.00	1500.00
c) Feldweibel/Materialverwalter	CHF	750.00	900.00
d) Fourier/Rechnungsführer	CHF	1'400.00	1500.00
e) Offiziere Einsatzleiter 1+2	CHF	150.00	350.00
f) Offiziere Einsatzleiter 2	CHF	200.00	
g) f) Atemschutzchef (Offizier oder Wachtmeister)	CHF	750.00	600.00
h) g) Atemschutzchef Stv.	CHF	100.00	
i) h) Atemschutzgerätewart	CHF	250.00	350.00
j) Atemschutzgerätewart Stv.	CHF	100.00	
k) i) Gruppenführer	CHF	50.00	100.00
l) j) Chef Elektriker Verkehr, Chauffeure, Jugendfeuerwehr	CHF	100.00	350.00
m) k) Ausbildungsverantwortlicher	CHF	750.00	1000.00
n) AS-Geräteträger	CHF	100.00	
o) Kaderkurs (AHL usw.)	CHF	20.00	

Pauschalentschädigung bis 3 Std.

a) Abendübungen	CHF	25.00	35.00
b) Hauptübung	CHF	50.00	70.00
c) Zusätzliche Übungen Atemschutz, Maschinisten, Elektriker, Verkehr und Chauffeure	CHF	25.00	
d) Inspektionen, Weiterbildungen, Rapporte	CHF	25.00	
e) c) Fahrübung Chauffeure	CHF	25.00	35.00
f) Marschbereitschaft erstellen nach Mannschafts- und Hauptübung für Kompanie	CHF	80.00	
d) Abendübung JFW	CHF	10.00	

Diverse Entschädigungen (Die Entschädigungen verstehen sich pro Std. Einsatzzeit)

a) Ernstfalleinsatz und Brandwache (bei Einsätzen oder Ruhepausen während der Arbeitszeit werden keine Lohnausfallentschädigungen an Arbeitgeber ausgerichtet)	CHF	20.00
a) Ernstfalleinsatz 1. Stunde (es werden keine Lohnausfallentschädigungen an Arbeitgeber ausgerichtet) inkl. Oelwehreinsatz/Verkehrsunfälle	CHF	50.00
Ernstfalleinsatz jede weitere Stunde (es werden keine Lohnausfallentschädigungen an Arbeitgeber ausgerichtet) inkl. Oelwehreinsatz/Verkehrsunfälle	CHF	30.00
b) Für Ereignisse gemäss Art. 17 FG Ölwehr, Verkehrsunfall usw.)	CHF	30.00
Insektenbekämpfung kl. Dienstleistungen usw.	CHF	20.00
b) Insektenbekämpfung Einsatzpauschale	CHF	30.00
c) Saalwachen bis 4 Std. pauschal	CHF	50.00
bis 8 Std. pauschal	CHF	100.00
über 8 Std. pro Std.	CHF	20.00

d) Verkehrsdienst freiwillig	CHF	20.00
e) Entschädigung privater Zugfahrzeuge pro Übung oder Einsatz	CHF	20.00

Gebührentarif für Einsätze

1) Ereignisse gemäss Art. 17 FG (Ölwehr, Verkehrsunfall usw.) werden gemäss Gebührentarif KAF (Kt. Aufgabe FW) in Rechnung gestellt.

2) Hauptmahlzeit pro AdF	CHF	20.00
3) 2) Dienstleistungen (Insekten usw.) Pauschal bis zu einer Stunde	CHF 30.00	100.00
(zuzüglich Materialkosten) Jede weitere Stunde	CHF	20.00
4) Saalwachen bis 4 Std. pro AdF	CHF	50.00
 bis 8 Std. pro AdF	CHF	100.00
 über 8 Std. pro AdF/Std.	CHF	20.00
5) Verkehrsdienst pro AdF/Std.	CHF	20.00
6) 3) 1. Fehlalarm	CHF	gratis
7) 4) ab 2. Fehlalarm pauschal pro Fehlalarm	CHF	300.00

Ergänzend gelten die aktuellen Weisungen der GVB.

Bussen

Für unentschuldigtes Fernbleiben an den Übungen werden folgende Bussen erhoben:

Der doppelte Übungssold gemäss *Pauschalentschädigung bis 3 Std.*

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom **30. Oktober 2025 bis am 1. Dezember 2025** in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Ob- und Nid- u. Umgebung Nr. 44 vom **30. Oktober 2025** bekannt.

Wynau, **16. Januar 2026**

Die Verwaltungsleiterin
gez. Isabel Käser